

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2024

4. Sitzung

Protokoll vom 3. Oktober 2024
(08.00 – 09.15 Uhr)

Vorsitz	Martin Arnold (Präsident)
Anwesend	Delegierte: Christian Benz, Astrid Furrer, Hansjörg Germann, Felix Keller (Vize-Präsident), Andy Maccaluso, Romaine Marti, Jean-Luc Meier, Lorenz Rey, Franziska Zibell Vorstandsmitglieder: Heini Hauser, Reto Grau, Marcel Trachsler (Sekretär) Planer: Urs Meier (Regionalplaner) und Selina Masé (beide Planpartner), Oskar Merlo und Jennifer Rüegg (beide TeamVerkehr), Claude Benz (ARE)
Entschuldigt	Maren Peter (Gesundheit)
Protokoll	Marcel Trachsler
Bemerkungen	Die Delegiertenversammlung findet im Serata Öggisbüel, Asylstrasse 8, 8800 Thalwil, statt.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11. Juli 2024 – Genehmigung**
- 2. Kanton ZH. Teilrevision KRP Teilbereich Energie – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
- 3. Kanton ZH. Teilrevision EnerG – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
- 4. Stadt ZH. RRP Teilrevision S+L – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
- 5. ZPZ. Kostenkontrolle 2024 – Nachtragskredit Kantonale Planungen – Beschluss**
- 6. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ. Sitzungstermine 2025 – Information
 - ZPZ. Stellungnahmen Vorstand ZPZ; «pGP Sihlstrasse 91, Langnau», «Aggloprogramm 5. Gen., Kanton ZH» - Information
 - Mitteilungen

M. Arnold (Präsident) begrüsst die Anwesenden zur 3. Delegiertenversammlung im Jahr 2024.

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11. Juli 2024 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. Kanton ZH. Teilrevision KRP Teilbereich Energie – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2024.07 A: 4.02

Kanton Zürich. Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie – Stellungnahme der ZPZ im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG Zürich.

- **Stellungnahme zuhanden dem Amt für Raumentwicklung**

Mit dem Schreiben vom 01. Juli 2024 wurde die ZPZ eingeladen zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans (KRP) bis am 31. Oktober 2024 Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 11. September 2024 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 03. Oktober 2024.

A. Ausgangslage

Damit die Energieversorgung im Kanton Zürich auch in Zukunft ausreichend und zuverlässig gesichert werden kann, wird eine Revision des Kapitels Energie im kantonalen Richtplan vorgenommen. Ziel der Teilrevision ist, die bestehenden Ziele um zusätzliche Anforderungen wie beispielsweise Elektrifizierung und Dekarbonisierung (Umbau der Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und Speicherung) zu ergänzen.

Im Zentrum der Revision steht die Umsetzung des Bundesauftrags zur Bezeichnung von geeigneten Gebieten für die Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft. Hierzu wird insbesondere neu das Thema Windenergie im Richtplan eingeführt (Ausscheidung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen). Zudem sieht die Teilrevision vor, aufgrund der angestrebten Dekarbonisierung die Energieversorgung mit fossilem Gas herunterzufahren / zu beenden. Eine Verdichtung oder gar ein Ausbau der bestehenden Gasversorgung für die Wärmeproduktion soll künftig nicht mehr angestrebt werden.

Revisionsinhalte

Die Teilrevision Energie umfasst in Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» die Punkte 5.1 «Gesamtstrategie», 5.4 «Energie» und 5.9 «Grundlagen». Das Kapitel «Energie» wird im Richtplantext umstrukturiert. Es wird neu unter Pt. 5.4.1 zwischen a) Wärmeversorgung, b) Stromversorgung und c) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern unterschieden. Auch die Karteneinträge folgen grundsätzlich dieser Unterteilung, wobei hier der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen aus Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie ein besonderer Stellenwert gegeben wird. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan konzentrieren sich dabei auf die räumlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Energie und die Auswirkungen dieser Anlagen auf Mensch und Umwelt. Mit der Teilrevision schafft der Kanton die Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energiequellen. Der Energieeffizienz wird ein höherer Stellenwert eingeräumt als bisher.

Wärmeversorgung

Eine Verdichtung oder ein Ausbau der bestehenden Gasversorgung für die Wärmeproduktion wird nicht mehr angestrebt. Mittelfristig ist die Investitionsplanung aufgrund der Klimastrategie des Kantons Zürich auf einen Rückzug der Gasversorgung auszurichten. Diese wird deshalb aus der Priorisierungsliste für Wärmeverbünde gestrichen. Eine Umstellung des bestehenden Gasnetzes auf CO₂-ärmere Gase bleibt möglich.

Windenergie

Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird im Kapitel 5.4 «Energie» das Thema Windenergie neu eingeführt. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Zürich Analysen zur Identifizierung von Windeignungsgebieten in zwei Phasen durchgeführt. Die Windeignungsgebiete

werden mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung» versehen. Bei den festgesetzten Eignungsgebieten ist die Interessensabwägung auf Stufe Richtplan zugunsten der Windenergiegewinnung erfolgt. Auf Nutzungsplanungsstufe sind die Abklärungen jedoch zu verfeinern. Konkrete Windenergieprojekte sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Diese umfasst auch Abklärungen, welche auf Richtplanstufe nicht vorgenommen werden können (wie Schattenwurf, Zugvogelschutz, usw.). Die Standorte der Windräder sind in der Nutzungsplanung festzulegen.

Bei Eignungsgebieten, die mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» versehen sind, ist die stufengerechte Abwägung noch nicht abschliessend erfolgt. Hier liegen insbesondere noch gewichtige Vorbehalte der Bundesstellen vor. Ein grosser, bisher ungelöster Konflikt besteht in verschiedenen Gebieten zwischen der Windenergienutzung und der Aviatik. Sicherheitsinteressen der Aviatik gehen der Windenergienutzung vor. Sofern der Konflikt gelöst werden kann, können Gebiete später in einer ordentlichen Richtplanrevision als «Festsetzung» aufgenommen werden.

Innerhalb der Region Zimmerberg ist ein «Eignungsgebiet für Windenergieanlagen» auf dem Wädenswiler Berg (Nr. 33) ausgeschieden, welches den Koordinationsstand «Festsetzung» aufweist.

Die Bewilligung der Anlagen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, welches neu im Energiegesetz des Kantons eingeführt wird¹. Kleine Windräder (weniger als 30 m Gesamthöhe) können ohne Richtplaneintrag in der Industrie- und Gewerbezone nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung bewilligt werden.

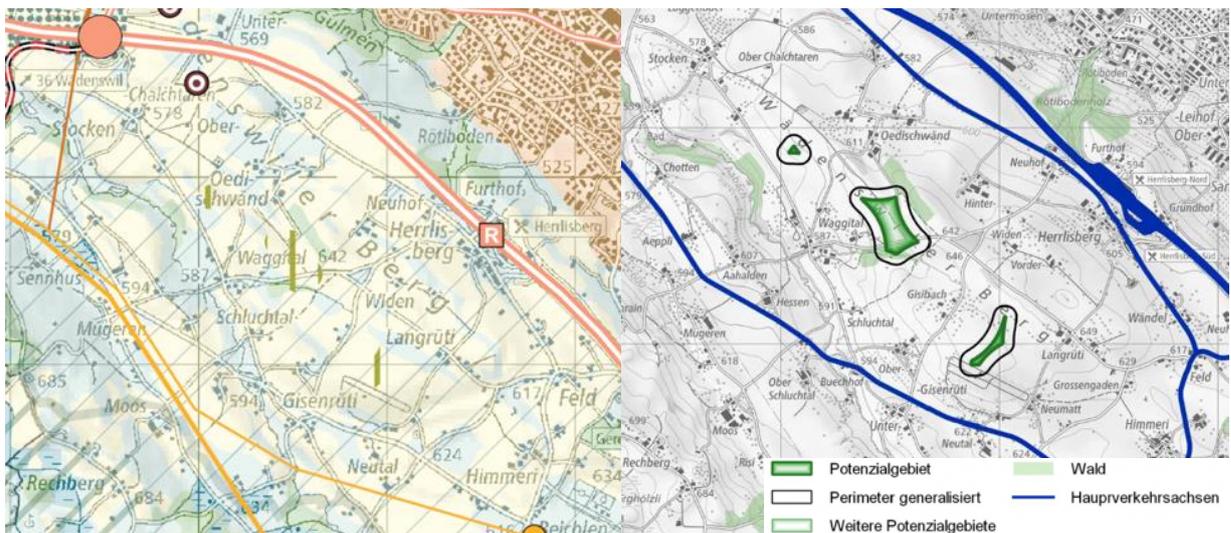


Abb. 1, links: Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Wädenswiler Berg (Nr. 33), Festsetzung (grüne Schraffur), Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans, Stand für die öffentl. Auflage 2024

Abb. 2, rechts: Steckbrief Potenzialgebiet Nr. 33 «Wädenswiler Berg», Bericht zur Windenergieplanung Kanton Zürich Phase 2, Steckbriefe der Potenzialgebiete

Stromversorgung

Nebst den Thema Windenergie wird das Thema «Stromversorgung» (bisher: «Elektrizität») überarbeitet. Die Region Zimmerberg ist hierbei mit einem neuen Eintrag einer geplanten Kabelleitung in Horgen betroffen.

¹ Zu besagter Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans nimmt die ZPZ in einem separaten Schreiben Stellung.

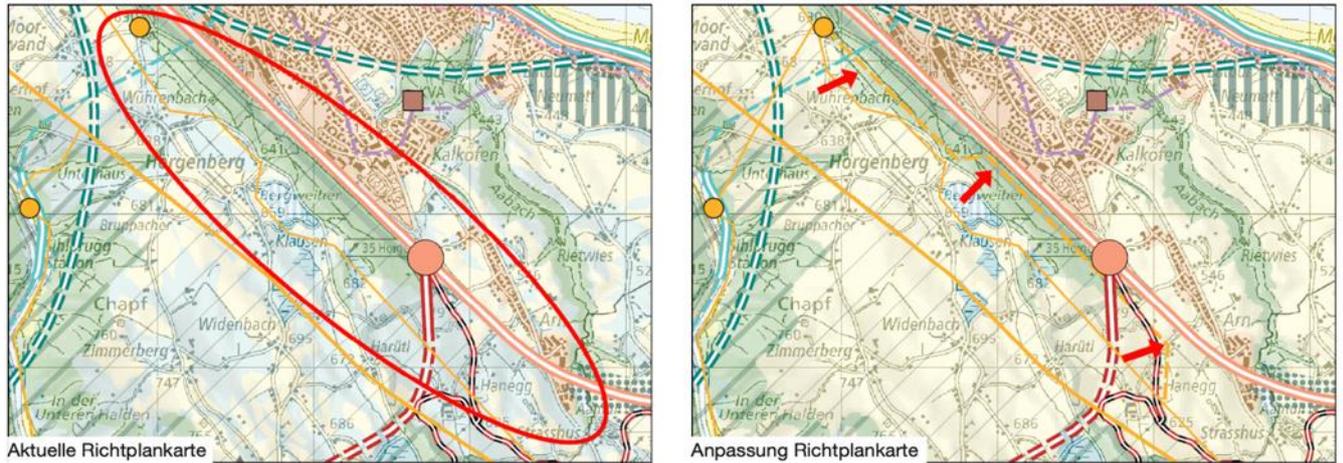


Abb. 3: Neubau Kabelleitung bei Horgen (geplant) Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans, Stand für die öffentl. Auflage 2024

Die Kabelleitung Zürichsee wird stillgelegt und somit im Rahmen der Teilrevision aus dem kantonalen Richtplan entfernt.

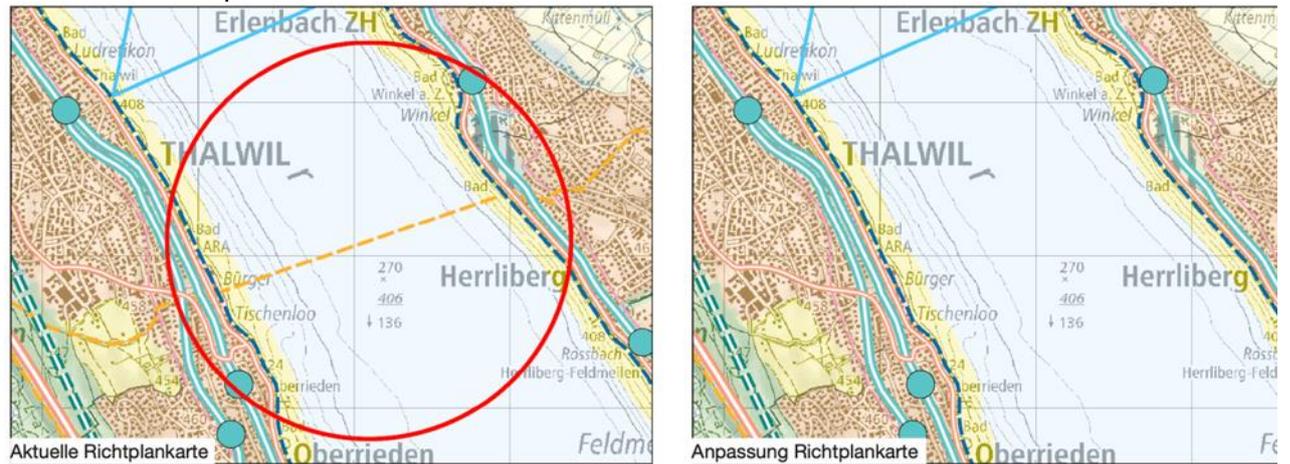


Abb. 4 und 5: Kabelleitung Zürichsee (Stilllegung) (vorher und nachher) Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans, Stand für die öffentl. Auflage 2024

Nebst den beiden Einträgen zu den Kabelleitungen ist der Neubau eines Unterwerks in der Gemeinde Richterswil, Samstagern geplant. Ebenfalls soll die Verlegung der Leitung Samstagern-Baar, Altgass überprüft werden. Dieses Vorhaben gilt es mit dem Kanton Zug zu koordinieren.

Auswirkungen auf Regionen und Gemeinden

Die Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans wirkt sich auch auf die Regionen und Gemeinden aus. Nachfolgend werden die wichtigsten Massnahmen aufgezeigt, die von den Regionen und Gemeinden zu treffen sind:

Massnahmen Region

Die Region übernimmt weiterhin die Aufgabe, die Inhalte des kantonalen Richtplans betreffend Anlagen mit grossem Abwärmepotenzial (mehr als 5 GWh / a) im regionalen Richtplan zu konkretisieren. Neu sind Regionen, welche über eine grosse Seewassersammlung zur Energiegewinnung verfügen, verpflichtet, diese mit einem Eintrag in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Dies ermöglicht eine bessere Koordination zwischen den Seeanrainern.

Bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ausserhalb Bauzonen ohne landwirtschaftlichen Bezug übernimmt der regionale Richtplan neu die Aufgabe der räumlichen Abstimmung. Sie sind ab 5 GWh Jahresproduktion der Planungspflicht unterstellt, womit die notwendige Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen sichergestellt ist.

Massnahmen Gemeinde

Die Gemeinden sind weiterhin verpflichtet, im kommunalen Energieplan mindestens jene Gebiete festzulegen, welche durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmequellen (Wärmequellen oder Gasleitungen) versorgt werden sollen.

Zudem sollen neu Industriegebiete und -anlagen mit Abwärmepotenzial von mehr als 5 GWh / a (z.B. Rechenzentren, Kühlhäuser, grosse Holzfeuerungen) auch im kommunalen Energieplan festgehalten werden. Des Weiteren müssen die Gemeinden neu Versorgungsgebiete für weitere, lokal verfügbare Wärmepotenziale festlegen.

Jene Gemeinden mit Gasversorgung sind neu aufgefordert, Planungen für deren langfristige Entwicklung zu erstellen. Zur Gasstrategie mit Gebietsfestlegungen im kommunalen Energieplan gehört auch die Bezeichnung von Gasrückzugsgebieten, wobei der alternative Einsatz von Gas aus erneuerbaren Quellen anstelle von fossilem Gas (Erdgas) in der bestehenden Infrastruktur denkbar ist.

Bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplanungen sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebietsausscheidungen aus der kommunalen Energieplanung zu berücksichtigen. Sie übernehmen die Vorgaben zur Energieversorgung in den Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen und Quartierplänen oder begründen allfällige Abweichungen. Zusätzlich sichern sie Trassen für die in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Infrastrukturbauten mithilfe von Baulinien und Werkplänen.

Vergaben von Konzessionen sind mit der kommunalen Energieplanung abzustimmen. Dabei ist die Anschlusspflicht an Wärmenetze gemäss § 295 PBG zu berücksichtigen.

Mit den neu aufgenommenen Inhalten zu den Versorgungsgebieten wird eine engere Verzahnung der kommunalen Energieplanung mit den weiteren raumrelevanten Planungen der Gemeinden angestrebt.

Die ZPZ nimmt zu den Änderungsinhalten der Teilrevision Energie, welche die Region betreffen, wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme

Die ZPZ begrüsst und unterstützt die Förderung erneuerbarer und alternativer Energien. Die geplanten Massnahmen im Rahmen der Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans können nachvollzogen werden und stimmen im Grundsatz mit den Vorgaben bzw. Zielsetzungen im regionalen Richtplan überein.

Feststellung 1: Die Anpassungen der Kapitelstruktur und -bezeichnungen werden zur Kenntnis genommen im Bewusstsein, dass dies möglicherweise einen Nachvollzug im regionalen Richtplan zur Folge haben wird. Die ZPZ nimmt in Aussicht (nach Rechtskraft der Teilrevision des kantonalen Richtplans), einen daraus allfällig resultierenden Anpassungsbedarf im regionalen Richtplan im Rahmen einer künftigen Teilrevision zu prüfen.

Antrag 1: Die ZPZ stellt fest, dass die Nachvollziehbarkeit der Änderungen und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Regionen und die Inhalte der regionalen

Richtpläne schwierig ist. Die ZPZ bittet deshalb um eine übersichtliche Darstellung, welche Bedeutungen die Kapitelumstrukturierung für die Region(en) hat.

Innerhalb der Region Zimmerberg soll ein «Eignungsgebiet für Windenergieanlagen» auf dem Wädenswiler Berg (Nr. 33) festgesetzt werden.

Feststellung 2: Die ZPZ nimmt den Eintrag des Eignungsgebiets Nr. 33 zur Kenntnis. Die ZPZ stellt fest, dass sich dieses mit dem geplanten Deponiestandort Nr. 84 (Waggital) überschneidet, welcher im Rahmen der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans neu festgelegt werden soll.

Antrag 2: Die ZPZ beantragt, den Eintrag des Deponiestandorts Nr. 84 «Waggital» zu streichen, bzw. nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, wie dies geplant ist. Dies, da auf dem Gemeindegebiete (und gerade im Gebiet Chalchtarenen und Waggital/Wädenswiler Berg) bereits diverse Einträge zu Deponien vorhanden sind und dies nicht einer idealen und fairen Lastenverteilung innerhalb der Region entspricht.

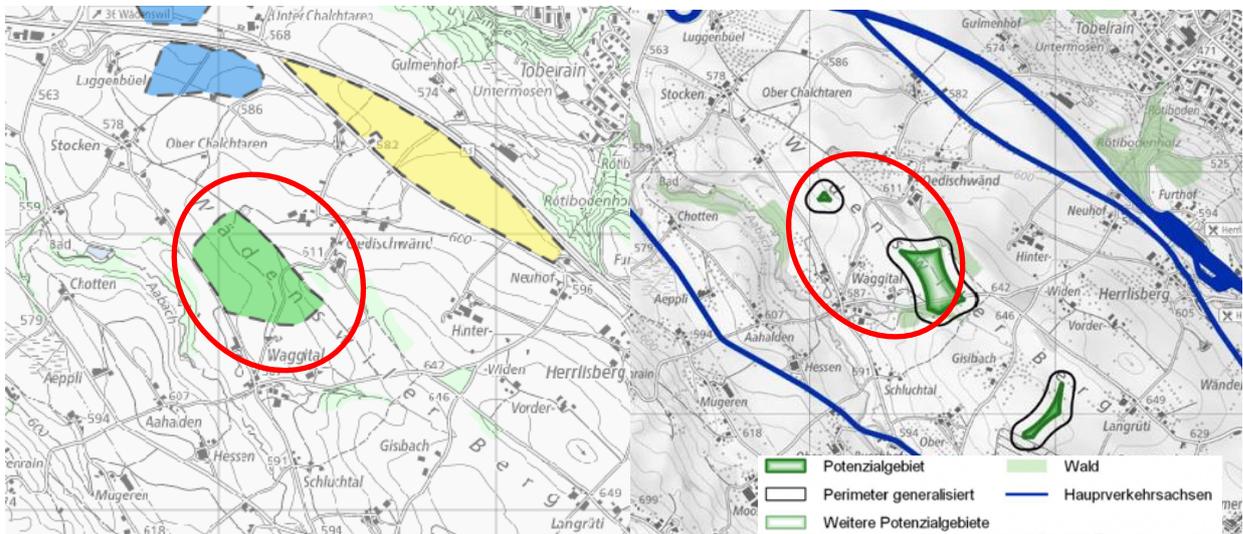


Abb. 6, links: Übersicht Deponiestandorte, kantonalen GIS-Browser (<https://geo.zh.ch/>)
Abb. 7, rechts: Steckbrief Potenzialgebiet Nr. 33 «Wädenswiler Berg», Bericht zur Windenergieplanung Kanton Zürich Phase 2, Steckbriefe der Potenzialgebiete

In der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans wird auf das Energiegesetz §10a und §11 verwiesen und festgelegt, dass Heizöl und Erdgas bis spätestens 2050 durch lokale und nicht-fossile Energiequellen wie Abwärme, Umweltwärme, Solarwärme oder Biomasse zu ersetzen sind.

Feststellung 3: Die ZPZ nimmt das Ziel der Dekarbonisierung und der damit verbundene Verzicht eines Ausbaus bzw. Rückbaus des Gasnetzes zur Kenntnis. Die Umsetzung dieses Ziels wird im Rahmen der Teilrevision 24 des regionalen Richtplans Zimmerberg im regionalen Richtplan aufgenommen, der demnächst in die Anhörung der Verbandsgemeinden gelangt.

Antrag 3: Die ZPZ beantragt, dass dem Grundsatz der Versorgungssicherheit (Gewährleistung und Finanzierbarkeit) Rechnung getragen werden soll. Dies über einen entsprechenden Hinweis im Richtplantext.

Feststellung 4: Die Region Zimmerberg hat mit der rechtskräftigen Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans bereits erste Festlegungen zu Seewasserfassungen mit

einem Energieertrag von mehr als 5 GWh/a vorgenommen, und stellt weitere in Aussicht im Rahmen der Teilrevision 2024. Der neu formulierten Vorgabe aus der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans wird somit Rechnung getragen.

Antrag 4: Die ZPZ beantragt zu Gunsten einer effizienteren, einheitlicheren Planung, dass anstelle von vielen Einzeleinträgen zu den Seewasserfassungen im regionalen Richtplan, ein allgemeiner Eintrag im kantonalen Richtplan erfolgt, welcher den ganzen Zürichsee umfasst. Dieser soll rechtliche Grundlage sein für alle geplanten Vorhaben zur Seewasserfassung beidseitig des Zürichsees.

Im kantonalen Richtplan sind im Karteneintrag b) Stromversorgung neu folgende Einträge vorgesehen: Eintrag Nr. 7 „Unterwerk Richterswil, Samstageren“ (Neubau Unterwerk), Eintrag Nr. 8 Überprüfung Verlegung der Leitung Samstageren-Baar, Algass sowie der Eintrag Nr. 24 «Leitung Horgen», (Kabelleitung geplant).

Feststellung 5: Die ZPZ nimmt die Einträge Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 24 zur Kenntnis und stellt in Aussicht, diese nach Festsetzung im Rahmen einer Teilrevision in den regionalen Richtplan zu übernehmen.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, die oben genannten Anträge zu berücksichtigen.
2. Die ZPZ nimmt die übrigen Anpassungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese – soweit für die Region ZPZ relevant – bei einer der nächsten Teilrevisionen des regionalen Richtplans.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Kanton Zürich. Teilrevision EnerG – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2024.08 A: 4.02

Kanton Zürich. Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Stellungnahme der ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung sowie Ermächtigung gemäss § 7 PBG

- **Stellungnahme zuhanden dem Amt für Raumentwicklung**

Mit dem Schreiben vom 01. Juli 2024 wurde die ZPZ eingeladen zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes bis am 31. Oktober 2024 Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 11. September 2024 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 03. Oktober 2024.

B. Ausgangslage

Die Kantone haben den Auftrag, für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen (Art. 14 Abs. 1 Energiegesetz des Bundes). Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Botschaft zur Änderung des Energiegesetzes vom 21. Juni 2023 (Beschleunigungserlass, BBl 2023 1602) bekräftigt.

Mit der vorliegenden Revision des Energiegesetzes sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren von Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beschleunigt werden.

Parallel zur Anpassung des Energiegesetzes wird auch das Kapitel 5 (Energie) des kantonalen Richtplanes revidiert². Neben formalen Anpassungen und Umstrukturierungen innerhalb des Kapitels wird das Thema Windenergie eingeführt. Neu scheidet der kantonale Richtplan Eignungsgebiete für Anlagen zur Nutzung von Windenergie aus. Die Bewilligung der genannten Vorhaben erfolgt im Rahmen des vorgesehenen Plangenehmigungsverfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Revisionsvorlage

Um die Umsetzung der Ziele der eidgenössischen und der kantonalen Energiestrategie zu unterstützen, sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens vereinfacht und beschleunigt werden, indem Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint werden. Das neue kantonale Plangenehmigungsverfahren soll im kantonalen Energiegesetz (EnerG) verankert werden. Plangenehmigungsverfahren kennt man heute bereits aus den Bereichen Eisenbahn, Tram, Trolleybus, Seilbahn und Schifffahrt. Im Rahmen dieser Verfahren wird geprüft, ob das Projekt den technischen Vorschriften entspricht, die Rechte der Betroffenen wahrt und die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz einhält.

Mit dem neuen Verfahren kann nur noch an zwei Punkten – und im Falle der kantonalen Plangenehmigung nur noch über zwei Instanzen – das Rechtsmittel ergriffen werden. Dies im Rahmen der Richtplanrevisionen sowie bei der kantonalen Plangenehmigung. Beim bisherigen Verfahren ist dies an drei Punkten (im Rahmen des Richtplans, des kantonalen Gestaltungsplanes sowie bei der Baubewilligung) und über bis zu drei Instanzen möglich. Durch die Zusammenlegung des zweistufigen Verfahrens mit Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren wird der Aufwand gegenüber den bisherigen Regelungen klar reduziert.

² Zu besagter Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans nimmt die ZPZ in einem separaten Schreiben Stellung.

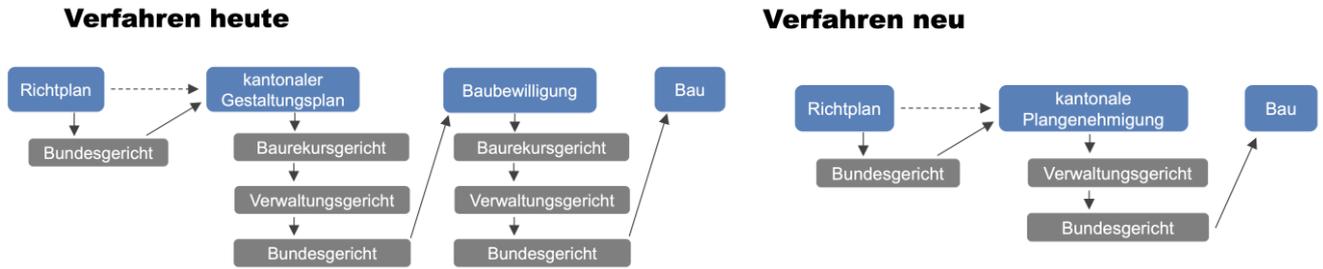


Abb. 2 und 2: links: bisheriges Verfahren, rechts: Verfahren neu; Plangenehmigungsverfahren (Quelle: Beschleunigungsvorlage, Änderung Energiegesetz, Kanton Zürich)

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren soll in erster Linie für Anlagen zur Nutzung der Windenergie gelten. Es soll sowohl für Anlagen von nationalem als auch von kantonalem Interesse anwendbar sein. Dem Regierungsrat soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer Verordnung weitere Anlagen von nationalem oder kantonalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energien dem Plangenehmigungsverfahren zu unterstellen. Zuständig für die Plangenehmigung ist die Baudirektion. Im Rahmen des Verfahrens kann eine Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht erhoben werden, dessen Urteil kann dann bis vor Bundesgericht gezogen werden.

Da es in Einzelfällen dennoch zweckmässig sein kann, anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Verfahren mit einem kantonalen Gestaltungsplan und einer Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zu durchlaufen, sollen Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht möglich sein.

Ablauf Plangenehmigungsverfahren

Der Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

1. Das Vorhaben wird bei der zuständigen Direktion für die Vorprüfung eingereicht.
2. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren wird durchgeführt.
3. Die Vorhabenträgerin verfasst eine Berichterstattung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.
4. Das vollständige Plangenehmigungsverfahren wird öffentlich aufgelegt, in diesem Zeitraum können Einsprachen erhoben werden.
5. Mit der Plangenehmigung wird über Einsprachen entschieden. Der Plangenehmigungsentscheid der Baudirektion kann direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Rekursverfahren entfällt.

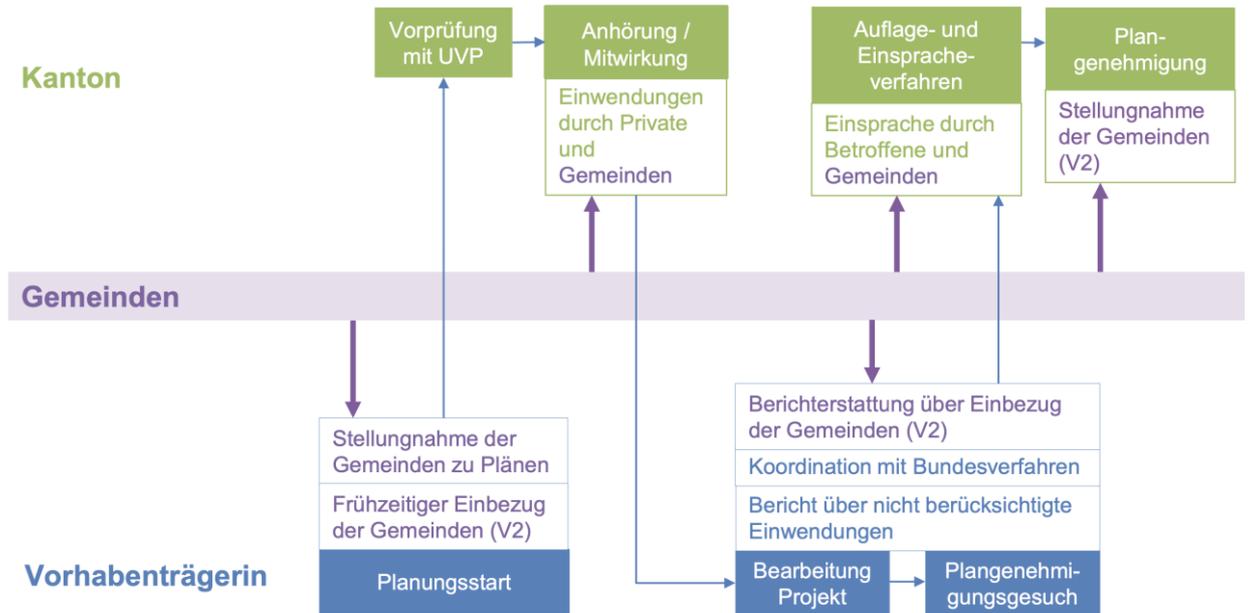


Abb. 3: Plangenehmigungsverfahren Ablauf (Beschleunigungsvorlage, Änderung Energiegesetz, Kanton Zürich)

Einbezug Standortgemeinden

Die Standortgemeinden sollen von den Vorhabenträgerinnen bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben einbezogen werden, damit kommunale Interessen in der Planung berücksichtigt werden können. Der Gesetzesentwurf schlägt dazu zwei mögliche Varianten vor (vgl. auch Abb. oben):

Variante 1:

Die Standortgemeinden werden einbezogen, indem die Vorhabenträgerinnen ihnen Gelegenheit geben, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.

Gesetzestextentwurf Variante 1: § 16g „Die Vorhabenträgerinnen geben den Standortgemeinden Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.“

Variante 2:

Variante 2 sieht darüber hinaus einen frühzeitigen Einbezug der Standortgemeinden, sowie eine Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen vor. Weiter soll in Variante 2 das kommunale Recht (bspw. kommunale Schutzverordnungen) im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt werden, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, dass die Standortgemeinden während der Auflagefrist gegenüber der Baudirektion als zuständige Direktion zum Vorhaben Stellung nehmen können. Berechtigte Begehren der Standortgemeinden werden bei der Plangenehmigung berücksichtigt. Dieses Recht ergänzt das Mitwirkungs- und Anhörungsrecht und gilt unabhängig vom Einspracherecht. Durch die zusätzliche Stellungnahme der Standortgemeinden sowie deren Behandlung kann sich die Verfahrensdauer allerdings verlängern, was der beabsichtigten Beschleunigung entgegenwirkt.

Gesetzestextentwurf Variante 2: § 16g „Die Vorhabenträgerinnen beziehen die Standortgemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben frühzeitig ein. Sie geben ihnen Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.“

² Im Plangenehmigungsgesuch erstatten die Vorhabenträgerinnen Bericht über den Einbezug der Standortgemeinden.“

Auswirkungen auf Gemeinden

Mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren entfällt das Baubewilligungsverfahren nach §§ 309 ff. PBG. Entsprechend ist keine baurechtliche Entscheidung (Baubewilligung) der Gemeinde erforderlich. Weitere kommunale Genehmigungen sind nicht erforderlich, was zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden führt. Auch der Vollzug der Plangenehmigung soll durch den Kanton erfolgen, was die Gemeinden ebenfalls entlastet.

Die Autonomie der Gemeinden wird, bezogen auf den Baubewilligungsteil für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen, teilweise eingeschränkt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bereits nach geltendem Recht der Kanton für die Gestaltungspläne von Anlagen, die im kantonalen oder regionalen Richtplan enthalten sind, zuständig ist (öffentliche «kantonale» Gestaltungspläne nach § 84 Abs. 2 PBG). Bereits heute ist im Bewilligungsverfahren in der Regel eine Entscheidung des Kantons erforderlich, da es sich meist um Vorhaben ausserhalb der Bauzone handelt. Insgesamt greift somit das vorgesehene neue Plangenehmigungsverfahren nicht übermässig in die bestehende Rechtsposition der Gemeinden ein.

Für die Ausarbeitung der Projekte sind Begehungen, Sondierbohrungen und andere Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken unvermeidbar.

Eine wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden und der Bevölkerung kann die Akzeptanz einer Windenergieanlage erhöhen. Deshalb sollen freiwillige Formen der wirtschaftlichen Beteiligung in Form einer Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital sowie in Form einer freiwilligen Zahlung gesetzlich verankert und legitimiert werden.

Rückbau

Werden der Bau oder der Betrieb der Energieanlagen endgültig eingestellt, so ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen, sofern die zuständige Direktion keine abweichende Anordnung trifft.

Die ZPZ nimmt zu den Änderungsinhalten des Energiegesetzes, welche die Region betreffen, wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme

Die ZPZ begrüsst und unterstützt die Förderung erneuerbarer und alternativer Energien.

Die Region Zimmerberg ist von der vorliegenden Revision des Energiegesetzes betroffen, da die parallel aufliegende Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans³, ein «Eignungsgebiet für Windenergieanlagen» mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» auf dem Wädenswiler Berg (Nr. 33) vorsieht. Aufgrund der Möglichkeit des Regierungsrates, im Rahmen der Verordnung weitere Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse zur Nutzung von erneuerbaren Energien dem Plangenehmigungsverfahren zu unterstellen, ist es denkbar, dass die Region Zimmerberg künftig auch in weiteren Themen von der Vorlage bzw. vom Plangenehmigungsverfahren betroffen sein wird. Die Region ist als Planungsinstanz jedoch nicht aktiv in den Ablauf von Plangenehmigungsverfahren eingebunden (vgl. diesbezüglich auch Abb. 3 oben).

Die ZPZ sieht die Vorteile der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Ein früher Einbezug der Gemeinden (wie in Variante 2 vorgeschlagen) wird jedoch als zwingend erachtet. Darüber hinaus ist die ZPZ der Ansicht, dass eine direktdemokratische Legitimation der geplanten Vorhaben zur Windenergie notwendig ist. Dies kann über einen Eintrag im regionalen Richtplan erfolgen, gegen welchen ein fakultatives Referendum ergriffen werden könnte, was zu einer Volksabstimmung führen würde. Gemäss den Statuten der ZPZ ist es Aufgabe und Pflicht, zu

³ Zu besagter Teilrevision «Energie» des kantonalen Richtplans nimmt die ZPG in einem separaten Schreiben Stellung.

raumrelevanten Anlagen und Bauten Stellung zu nehmen. Die ZPZ, bzw. die Verbandsgemeinden sind vor der Festsetzung im kantonalen Richtplan, aber auch bei den Plangenehmigungsverfahren anzuhören.

Antrag 1: Die ZPZ beantragt aus oben genannten Gründen die Vorhaben zur Windenergie im regionalen Richtplan zu verankern.

Antrag 2: Im Falle, dass Antrag 1 nicht berücksichtigt und das Plangenehmigungsverfahren eingeführt wird, beantragt die ZPZ, die Variante 2 (zum Einbezug der Standortgemeinden) im Gesetzesentwurf umzusetzen. Die betroffenen Kommunen werden mit Variante 2 frühzeitig über das Vorhaben informiert und können ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung einbringen. Dadurch können die geplanten Vorhaben auch mit der Nutzungsplanung der Gemeinden abgeglichen werden. Zusätzlich haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs (während der Auflagefrist) eine Stellungnahme zu Händen der Baudirektion zu verfassen und ihre Begehren kundzutun. Folglich ist aus Sicht der ZPZ die Variante 2 (bezüglich des Einbezugs der Standortgemeinden) im Gesetzesentwurf eindeutig zu bevorzugen.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, die Variante 2 im Gesetzesentwurf umzusetzen.
2. Die ZPZ nimmt die übrigen Anpassungen zur Kenntnis.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Diskussion

Im Rahmen der Diskussion wird Antrag gestellt, dass vorliegend vom Plangenehmigungsverfahren abgesehen werden soll.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 7 zu 2 Stimmen abgelehnt.

- Die Stellungnahme wird gemäss Antrag des Vorstands verabschiedet.
-

4. Stadt ZH. RRP Teilrevision S+L – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2024.09

A: 4.02

Stadt Zürich. Regionaler Richtplan. Teilrevision Siedlung und Landschaft – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden der Stadt Zürich**

Mit Schreiben vom 28. August 2024 wurde die ZPZ eingeladen zur Teilrevision Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans der Stadt Zürich im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung Stellung zu nehmen. Der Vorstand der ZPZ hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 11.09.2024 beraten, die Delegiertenversammlung am 03.10.2024. Grundlage für die Stellungnahme der ZPZ ist der rechtskräftige regionale Richtplan (Festsetzung 12.12.2023).

A. Ausgangslage

Die Rahmenbedingungen für das Bauen am Zürichseeufer haben sich in den letzten Jahren entscheidend verändert. Die Anwendung der bisherigen Konzessionsrichtlinien (Verfügung Baudirektion) wurde durch das Bundesgericht als unzulässig beurteilt (BGE 139 II 470). Als Konsequenz daraus hat der Kanton Zürich mit § 67a PBG einen Paragraphen eingeführt, welcher die Gemeinden dazu verpflichtet, für die Bauzonen im Uferbereich von Seen ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung nach den Vorgaben der Richtplanung zu treffen. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Vorgaben im regionalen Richtplan definiert. Zu diesem Zweck wurde das neue Unterkapitel 2.7 «Planen und Bauen am Seeufer» des regionalen Richtplans Stadt Zürich erarbeitet.

Für das Teilgebiet von der Werft der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) bis zur Roten Fabrik werden im regionalen Richtplan weitere Inhalte gebietsbezogen angepasst, basierend auf dem Masterplan «Seeufer Wollishofen» (STRB Nr. 1859/2023).

Die Inhalte der beiden Themen «Umsetzung § 67a» und «Planung Seeufer Wollishofen» ergänzen einander inhaltlich und räumlich. Deshalb werden sie in einer gemeinsamen Richtplan-Teilrevision bearbeitet.

Die Vorlage zur Teilrevision des regionalen Richtplans umfasst folgende Dokumente:

- Richtplankarte (Kapitel Siedlung und Landschaft) vom 08.07.2024
- Richtplankarte «Siedlung und Landschaft» Massstab 1:25'000 vom 08.07.2024
- Erläuternder Bericht zur Teilrevision nach § 47 RPV vom 08.07.2024

Planen und Bauen am See

Zur Umsetzung von § 67a PBG wird ein neues Unterkapitel 2.7 im Teilrichtplan Siedlung formuliert. Im Unterkapitel 2.7.1 «Ziele» wird die Erlebbarkeit des Zürichsees als grundlegendes Ziel definiert. Die Erlebbarkeit wird als öffentlicher Zugang zum Seeufer definiert, vor allem zu hochwertigen Frei- und Naherholungsräumen mit einer grossen Nutzungsvielfalt, im Minimum aber zu einem komfortablen, möglichst hindernisfreien öffentliche Fussweg entlang des Seeufers. Ergänzend dazu sollen Durchblicke von der Seestrasse zum See dessen Erlebbarkeit erhöhen. Dazu werden Festlegungen getroffen.

Regelungsbedarf für die Bebauung entlang des Zürichsees besteht innerhalb der Stadt Zürich nur für das Gebiet zwischen der Landwiese und der Stadtgrenze. Am übrigen Seeufer besteht kein Regelungsbedarf, da der Uferbereich frei ist von Bauzonen, oder die bestehenden Kernzonen (Bellerivestrasse) oder der Gestaltungsplan (Marina Tiefenbrunnen) die relevanten Inhalte bereits regeln.

Der Abschnitt vom Uferbereich des Zürichsees, in dem Regelungsbedarf bezüglich der obengenannten Zielsetzungen besteht, wird als im Workshopverfahren «Planen und Bauen am See» vordefinierter Raumtyp «Ortsdurchfahrt» bezeichnet. Der zusammenhängende Uferstreifen

wird in sechs Teilabschnitte unterteilt. Diese werden nach unterschiedlichen räumlichen und funktionalen Qualitäten definiert und ein unterschiedlicher Regelungsbedarf festgelegt.

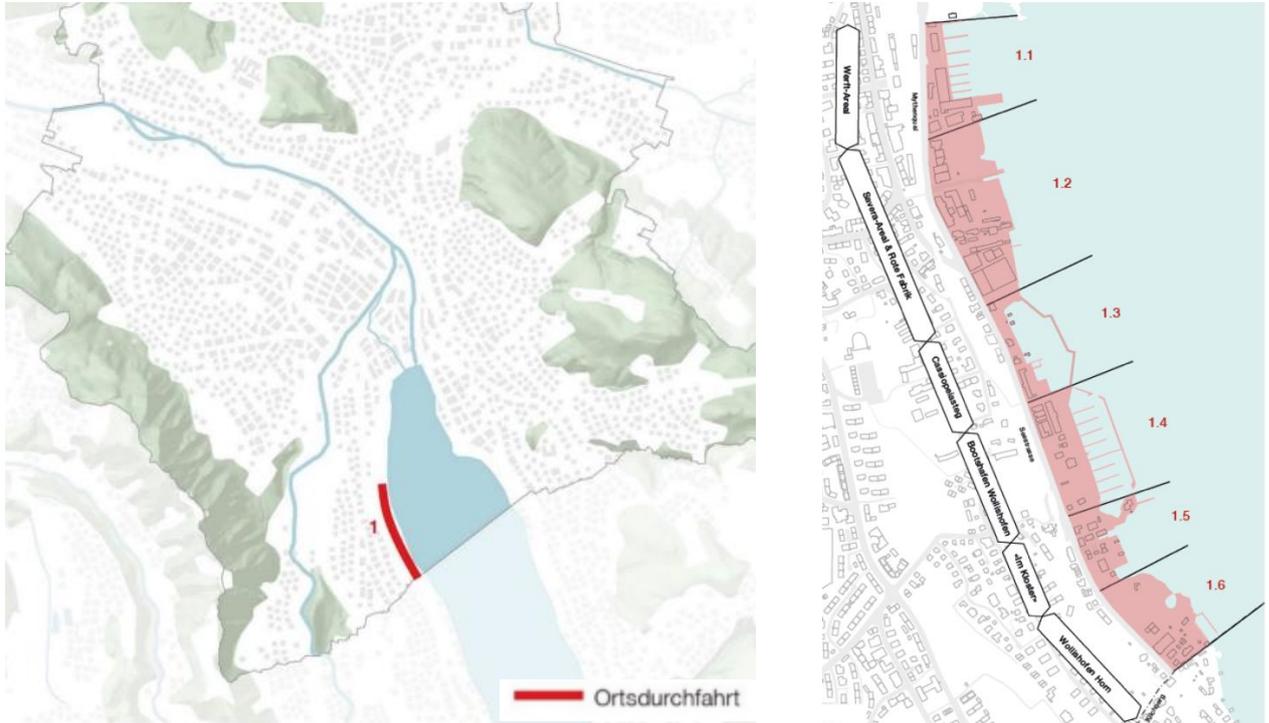


Abb. 1: Auszug Themenkarte Abschnitt Wollishofen – Uferbereich mit Regelungsbedarf (Quelle: Richtplanteil, RRP Stadt Zürich Teilrevision Siedlung und Landschaft, 08.07.2024)

Abb. 2: Auszug Themenkarte Teilgebiete im Abschnitt Wollishofen (Quelle: Richtplanteil, RRP Stadt Zürich Teilrevision Siedlung und Landschaft, 08.07.2024)

Massnahmen

Der Richtplan definiert, dass die Umsetzung und Präzisierung der im regionalen Richtplan festgelegten Ziele über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung erfolgen soll. Bestehende Durchblicke von der Strasse zum See seien zu erhalten und bei neuen Planungen zu berücksichtigen und gewährleisten. Wo kein öffentlicher Seeuferweg umgesetzt werden kann, sei die Erlebbarkeit des Sees mittels Durchsicht zu gewährleisten (z.B. über Zufahrten, Wege oder arealinterne Erschliessungen), welche über Festlegungen in der BZO gesichert werden soll.

Weitere Anpassungen

Basierend auf dem Masterplan «Seeufer Wollishofen» (STRB Nr. 1859/2023) werden für das Teilgebiet von der Werft der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) bis zur Roten Fabrik im regionalen Richtplan weitere Inhalte gebietsbezogen angepasst. Diese Anpassungen sind Voraussetzung, damit die Planungsabsichten des Masterplans nachfolgend in der Nutzungsplanung verankert werden können. Die Stadt Zürich stellt fest, dass die in der Nutzungsplanung vorgesehene Wohnnutzung direkt am Seeufer, die den 1990er-Jahren entstammt, heute nicht mehr den übergeordneten Zielen entspricht. Der Stadtrat hat deshalb der Baudirektion des Kantons Zürich die Festsetzung einer Planungszone im Gebiet «Seeufer Wollishofen» beantragt, welche diese am 28. September 2023 für die Dauer von drei Jahren festgesetzt hat. Diese ist zur Zeit Inhalt eines Gerichtsverfahrens zwischen der KIBAG Immobilien AG und der Stadt Zürich. Solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, entfaltet die Planungszone keine Wirkung.

Zur Umsetzung des Masterplans «Seeufer Wollishofen» werden im Kapitel 2.5 des regionalen Richtplans Teile des Seeufers Wollishofen neu als bestehendes regionales Arbeitsplatzgebiet (Nr. 26) eingetragen. Als Entwicklungsziel / Hauptfunktion wird genannt: «Werft, produzierendes Gewerbe, Kultur, Gastronomie, Dienstleistung, soziokulturelle Angebote, öffentliche Bauten und Anlagen». Der Eintrag des Seeufers Wollishofen als Arbeitsplatzgebiet wird auch in der Textkarte und in der Richtplankarte ergänzt.

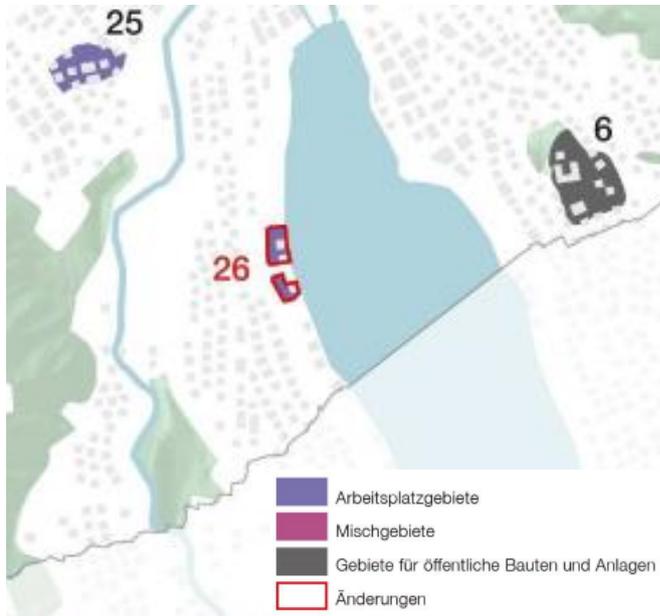


Abb. 3: Auszug Themenkarte ÖBA, Arbeitsplatzgebiete und Mischgebiete (Quelle: Richtplantext, RRP Stadt Zürich Teilrevision Siedlung und Landschaft, 08.07.2024)

Abb. 4: Auszug Richtplankarte Siedlung und Landschaft mit umkreistem Änderungsinhalt (Quelle: Richtplantext, RRP Stadt Zürich Teilrevision Siedlung und Landschaft, 08.07.2024)

Im Kapitel 3.3. Erholung wird die Signatur «Erholungsgebiet» angepasst. Das Werft-Areal wird ausgespart, das KIBAG-Areal seeseitig neu eingetragen. Beim Erholungsgebiet Nr. 30 «See», welches das ganze Seebecken umfasst, werden die Funktionen «Quai- und Badeanlagen, Hafen und Sportanlagen, Campingplatz» ergänzt. Der Pavillon des GZ Wollishofen wird neu als Ausflugsziel (Nr. 3) eingetragen.

Bezug zum kommunalen Richtplan

Dem Stufenbau der Planung folgend, präzisiert die Stadt die Vorgabe für den Freiraumbedarf aus dem regionalen Richtplan mit der vorliegenden Teilrevision des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen. Hierfür wird in Kap. 3.3 «Freiraumentwicklung» des kommunalen Richtplans ein neuer Eintrag als «Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion» (geplant) aufgenommen. Diese Erweiterung des Freiraums sowie ausserdem die Sicherung des bestehenden Freiraums wird auch in der Richtplankarte Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen.

Die ZPZ nimmt zu den Änderungsinhalten des RRP wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme ZPZ

Die Stadt Zürich erkennt nur für die Uferabschnitte zwischen der Landwiese und der Stadtgrenze Regelungsbedarf zur Umsetzung von § 67a PBG. Den zu bezeichnenden Abschnitten wird der vordefinierte Raumtyp «Ortsdurchfahrt» zugeordnet. Gemäss Workshopverfahren «Planen und Bauen am Zürichseeufer» werden als «Ortsdurchfahrt» diejenigen Räume bezeichnet, die beidseitig des Strassenraumes durch Bebauung gefasst sind und durch diese funktional bestimmt

und charakterlich geprägt werden. Der Bezug zum See ist bereichsweise nicht direkt gegeben, da Gebäude in mehreren Bautiefen erstellt wurden oder eine geschlossene Bebauung den Durchblick auf den See versperrt. Kriterien zur Durchsicht, der Bepflanzung und Firstrichtung können aufgrund des fehlenden Bezugs zum Seeufer für diesen Typus in der Regel nicht pauschal festgelegt werden. Die mögliche bauliche Entwicklung muss sich umso mehr aus dem Bestand entwickeln.

Die Region Stadt Zürich verzichtet auf quantitative Anforderungen an Bebauung, Bepflanzung und Gewässerraum für die definierten Abschnitte und schreibt vor, dass vielmehr die spezifischen städtebaulichen Qualitäten zu berücksichtigen sind bei der Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung. Diese Qualitäten werden in Tabelle 2.8 im Richtplantext beschrieben.

Feststellung 1: Die ZPZ nimmt die Zuteilung der regelungsbedürftigen Uferabschnitt zur «Ortsdurchfahrt» zur Kenntnis. Die ZPZ stellt fest, dass eine Zuteilung zu diesem Typ in den Teilabschnitten 1.4 oder 1.6 in räumlich vergleichbaren Abschnitten in der Region Zimmerberg zu anderen Zuteilungen geführt haben, z.B. zum Typ «Parkstrasse».

Antrag 1: Die ZPZ beantragt, die Zuordnung der Uferabschnittstypen den Festlegungen der anderen Seeregionen anzupassen.

Für das Teilgebiet von der Werft der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) bis zur Roten Fabrik werden im regionalen Richtplan, basierend auf dem Masterplan «Seeufer Wollishofen» gebietsbezogenen Inhalte angepasst. Unter anderem wird ein neues regionales Arbeitsplatzgebiet ausgeschieden. Gemäss Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitsplatzgebiete oder Arbeitszonen eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Dieser Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung wurde in der städtischen Vorlage im Erläuterungsbericht eingebettet.

Feststellung 2: Die ZPZ nimmt die Festlegungen zur Umsetzung des Masterplans «Seeufer Wollishofen» und alle weiteren Festlegungen zur Kenntnis.

Feststellung 3: Die ZPZ stellt fest, dass der Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung sehr knapp gehalten ist.

Die ZPZ ist von den Richtplananpassungen nicht direkt betroffen. Es ergeben sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen Richtplan und dessen geplanten Revisionen. Nebst den Feststellungen hat die ZPZ keine Anträge.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wünscht für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, den oben genannten Antrag zu berücksichtigen. Die ZPZ hat keine weiteren Anträge.
2. Die ZPZ nimmt die Inhalte der Teilrevision der regionalen Richtplans der Stadt Zürich zur Kenntnis und stellt fest, dass sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben

der Region gemäss dem rechtskräftigen Richtplan und dessen geplanten Revisionen ergeben.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Raumentwicklung & Architektur, Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A
-

5. ZPZ. Kostenkontrolle 2024. Nachtragskredit Kantonale Planungen – Beschluss

ZPZ-DVB 2024.10

A: 2.05

Verbandshaushalt ZPZ. Rechnungswesen 2024 / Budgetkontrolle

- **Bewilligung Nachtragskredit**

A. Ausgangslage

Mit ZPZ-DVB 2023.08 vom 13. Juli 2023 hat die Delegiertenversammlung der ZPZ das Budget für das Jahr 2024 festgesetzt. Der Vorstand ZPZ hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 eine Überprüfung des Rechnungsstands bzw. des Aufwands der Planer 2024 vorgenommen und eine Prognose bis Ende 2024 erstellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die für die wesentlichen Kostenstellen prognostizierten Differenzen zum beschlossenen Budget 2024 aufgeführt. Die letzte Spalte der Tabelle enthält die gemäss Vorschlag des Vorstands zu treffenden Massnahmen.

ZPZ					
Dorfstr. 10, 8800 Thalwil					
11.09.2024					
Kostenkontrolle 2024	Budget 2024	Stand per September 2024	Prognose bis Ende 2024	prognost. Differenz Budget 2024	Massnahmen
Sachaufwand	185'000	152'065	205'000	20'000	
Allgemeiner Planungsaufwand	80'000	66'498	90'000	-10'000	Umlagerung
Revision Regionaler Richtplan	85'000	64'001	75'000	10'000	Umlagerung
Kantonale Projekte	20'000	21'566	40'000	-20'000	Zusatzkredit 20'000.-

Die Kostenkontrolle hat ergeben, dass der bis Ende 2024 prognostizierte Aufwand in der Rubrik *Allgemeiner Planungsaufwand* um ca. Fr. 10'000 überschritten wird. Ebenfalls erwartet wird eine Überschreitung des Budgets um ca. Fr. 20'000 in der Rubrik *Kantonale Projekte*. Im Gegenzug dürfte das Budget für der Rubrik *Revision Regionaler Richtplan* nicht vollständig aufgebraucht bzw. um geschätzte Fr. 10'000 unterschritten werden.

Der Vorstand schlägt vor, dass der Aufwand in der *Revision Regionaler Richtplan* bis Ende Jahr auf das Minimum reduziert wird. Die Aufwände im *Allgemeinen Aufwand* sollen nach Möglichkeit ebenfalls so geringgehalten werden, dass ein allfälliger Mehraufwand mit dem Restbudget *Revision Regionaler Richtplan* kompensiert werden kann. Für den prognostizierten Mehraufwand in der Rubrik *Kantonale Projekte* ist ein Nachtragskredit von Fr. 20'000 zu beantragen bzw. von der Delegiertenversammlung bewilligen zu lassen.

B. Nachtragskredit 2024

Die prognostizierte Differenz in der Rubrik *Kantonale Projekte* beträgt Fr. 20'000.-. Die Aufwände in der Rubrik *Kantonale Projekte* sind aufgrund der vielen parallel laufenden Prozesse und Workshopverfahren höher als in früheren Jahren. Dazu kommen bis Ende Jahr weitere Aufwände für Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen sowie Teilnahme an Koordinationssitzungen und Workshops zum Seeufer und der Deponieplanung. Die allgemein höheren Aufwände führten auch zu „vollgepackten“ Sitzungen, umfassenden Foliensammlungen, etc., welche das Budget des allgemeinen Aufwandes auch merkbar belastet haben.

Damit die ZPZ die Interessen der Region und Verbandsgemeinden in die übergeordneten Planungen des Kantons weiterhin einbringen kann, ist die ZPZ auf den Nachtragskredit von Fr. 20'000.- angewiesen. Ansonsten müsste zum Teil auf die Teilnahme von Vertretern der ZPZ an den Verfahren verzichtet werden.

Gemäss Art. 35 Ziff. 4 kann der Vorstand neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- pro Jahr in eigener Kompetenz bewilligen. Vorliegend wird die Bewilligung aus Transparenzgründen jedoch nach oben an die Delegiertenversammlung delegiert. Wobei eine Delegation an «höhere» Organe jederzeit möglich ist.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der Nachtragskredit von Fr. 20'000.- für die Rubrik *Kantonale Projekte 2024* wird gestützt auf Art. 35 Ziff. 4 der Verbandsstatuten ZPZ bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) RPK Thalwil z.K.
 - c) Rechnungsführerin Moira Koller
 - d) Sekretariat ZPZ; A

6. Verschiedenes und Mitteilungen

– ZPZ. Sitzungstermine 2025 – Information

Der Vorstand hat die Sitzungstermine wie folgt festgelegt:

ZPZ: Vorstandssitzungen 8.00 - 11.00 Uhr, DLZ PBV, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil	ZPZ: DV / AS 8.00 - 11.00 Uhr Serata, Seminarraum Öggisbüel, Asylstrasse 8, 8800 Thalwil
Donnerstag, 23. Jan. 2025	Donnerstag, 06. Feb. 2025
Donnerstag, 03. April 2025	Donnerstag, 24. April 2025 (Frühlingsferien!)
Donnerstag, 12. Juni 2025	Donnerstag, 03. Juli 2025
Donnerstag, 11. Sept. 2025	Donnerstag, 02. Okt. 2025
Donnerstag, 20. Nov. 2025	Donnerstag, 11. Dez. 2025

– ZPZ. Stellungnahmen Vorstand ZPZ; «pGP Sihlstrasse 91, Langnau», «Aggloprogramme 5. Gen., Kanton ZH – Information

Der Vorstand hat an seiner letzten Sitzung aufgrund des Fristenlaufs zwei Stellungnahmen verabschiedet:

S. Masé stellt das Geschäft «pGP Sihlstrasse 91» sowie die vom Vorstand verabschiedete Stellungnahme kurz vor (vgl. Präsentaton).

O. Merlo erläutert in Kürze die Unterlagen sowie die vom Vorstand verabschiedete Stellungnahme zum «Aggloprogramm 5. Gen.» (vgl. Präsentation).

– Mitteilungen

Das Wort wird nicht ergriffen.

Für die Richtigkeit:
Der Sekretär



Marcel Trachsler